



Bau der Mur-Staustufe Graz Volksbefragung gemäß § 155 Stmk Volksrechtegesetz und der bisherige Rechtsweg

List Rechtsanwalts GmbH

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List

11.04.2017

Graz



Sachverhalt (1)

- Die Energie Steiermark plant 600 Meter nördlich der Puntigamer Brücke mit Finanzmitteln von rund 100 Mio € die Errichtung einer Mur-Staustufe („Murkraftwerk“).
- Für einen verschwindend geringen Stromertrag von lediglich 0,8 % des steirischen Stromverbrauchs müssten für dieses Projekt entlang der Mur **massive Eingriffe in den Naturraum, in die Qualität des Wassers und in die Lebensqualität der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in Kauf genommen werden.**
- Die Stadt Graz hat bei diesem Projekt eine wesentliche Rolle, denn für die Realisierung der vorliegenden Pläne müssen u.a. städtische Grundstücke zur Verfügung gestellt, Geh- und Radwege neu verlegt, Stege abgerissen und ein großer Speicherkanal am Murufer errichtet werden.



Sachverhalt (2)

Mit beim Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 29.08.2016 eingelangtem Antrag begehren 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten nach § 155 Abs 4 lit a und § 156 Steiermärkisches Volksrechtegesetz (Stmk VolksrechteG) die Durchführung einer Volksbefragung zu den folgenden Fragen:

„1. Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?

2. Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz („Murkraftwerk“) beitragen?“

Dem Antrag wurde eine Antragsliste angeschlossen, auf welcher **16.598 Antragsteller** mit ihren Unterschriften ausgewiesen wurden.



Gesetze Rechtsschritte

1. Mit **Bescheid** des Gemeinderats der Landeshauptstadt Graz vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, wurde der **Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abgewiesen**
2. **Beschwerde** am 18.11.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderats
→ Instanzenzug an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark
3. Mit **Erkenntnis des LVwG Steiermark** vom 01.02.2017, GZ: LVwG 41.18-3300/2016-6, wurde die **Beschwerde abgewiesen** und die **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) für **unzulässig** erklärt
4. **Außerordentliche Revision** am 13.03.2017 gegen das Erkenntnis des LVwG Steiermark
5. Akt wurde am 31.03.2017 an den VwGH übermittelt



Rechtliche Beurteilung Zur Zulässigkeit der Revision (1)

- Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der **Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung** zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird
- Das LVwG Steiermark ist von der Rsp des VwGH abgewichen → deswegen Revision zulässig



Rechtliche Beurteilung Zur Zulässigkeit der Revision (2)

Das LVwG Steiermark ist von der Rsp des VwGH abgewichen, weil

- indem es trotz **gravierender Ergänzungsbedürftigkeit** das **Ermittlungsverfahren zu Unrecht nicht ergänzt** hat, obwohl **neues zulässiges Tatsachenvorbringen der Revisionswerberin** durch das Rechtsgutachten vom 29.12.2016 von Herrn Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer erstattet wurde. Es ist zu einer **unzureichenden und mangelhaften Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts** gekommen;
- indem es seiner Entscheidung **unschlüssige und unvollständige Feststellungen der belangten Behörde zugrunde gelegt** hat;
- indem es der **Pflicht zur Rechtsfindung**, welche die Pflicht zur sachgerechten Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen einschließt, **nicht nachgekommen** ist.



Rechtliche Beurteilung Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung (1)

- Gemäß § 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG ist der Gegenstand der Volksbefragung als Frage möglichst **kurz und eindeutig zu formulieren**. Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist **zulässig**. Darüber hinaus müssen die Fragen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.
- Fälschlicherweise wird trotzdem vermeint, dass dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprochen wird
- Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden kann, weil die Frage jedenfalls „kurz“ iSd § 156 Abs 2 erster Satz Stmk VolksrechteG ist. Betrachtet man allein den Satzbereich der Fragestellung, also losgelöst von Satzinhalt und Syntax, so kommt man auf **8 Wörter und eine Länge von nicht einmal einer gesamten Zeile**.



Rechtliche Beurteilung Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung (2)

- Dem Erfordernis der möglichst „kurzen Fragestellung“ gemäß § 156 Abs 2 1. Satz Stmk VolksrechteG wird somit jedenfalls entsprochen. Die Frage hätte nicht kürzer formuliert werden können.
- Es ist nicht die Intention des Stmk VolksrechteG einen zu strengen Maßstab bezüglich der Eindeutigkeit der Fragestellung anzulegen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass 16.598 – davon 10.242 berechnigte – Antragsteller durch ihre Unterschrift **genau diese Fragestellung gewünscht und unterstützt haben.**
- **Ein zu strenger Formalismus würde dazu führen, dass die direkte Mitwirkungsmöglichkeit von Gemeindebürgern an politischen Entscheidungen und Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden umgangen wird.**



Rechtliche Beurteilung Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung (3)

- Der VfGH hält in seiner Entscheidung vom 16.06.2000, GZ: V103/99, fest, dass nur im Zusammenhang mit einer konkreten Problemstellung und einer dazu formulierten Frage beurteilt werden kann, ob die Fragestellung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und geeignet ist, der Erforschung des Willens der Gemeindebürger zu dienen (§ 155 Abs 1 Stmk VolksrechteG).
- Auf dem Antragsformular ist stets vor der Eintragung der Daten eines jeden Antragstellers **eine exakte Begründung** iSd § 157 Abs 3 lit c Stmk VolksrechteG angegeben worden. Aus der Überschrift als auch aus der Begründung geht die **konkrete Problemstellung** hervor.



Rechtliche Beurteilung Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung (4)

- Das Antragsformular erfüllt die Anforderungen des Gesetzgebers zur Gänze, weil die „Frage 1“ **kurz und eindeutig** iSd § 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG formuliert ist und andererseits aus der davorstehenden **Begründung** genau hervorgeht, welche Position die Stadt Graz bei diesem Projekt hat und inwieweit der diesbezügliche eigene Wirkungsbereich betroffen ist (unmissverständlich sind sämtliche von der Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe in Zukunft noch zu treffenden Maßnahmen erfasst)
- Es ist somit festzuhalten, dass die „Frage 1“ (*Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?*) des Antrags als zulässig iSd des Stmk VolksrechteG zu qualifizieren ist und jedenfalls dem **Bestimmtheitsgebot entspricht**.



Rechtliche Beurteilung Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung (5)

- LVwG Steiermark führt aus, dass sich das Gebot klarer Fragestellungen aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Reinheit demokratischer Verfahren ergibt.
- Genau diesem Prinzip ist die Revisionswerberin gefolgt, weil die „Frage 2“ die „Frage 1“ **jedenfalls konkretisiert**, weil explizit die Worte „eigener Wirkungsbereich“ angeführt werden und im Zusammenhang mit der Begründung nunmehr eindeutig hervorgeht, inwieweit die Stadt Graz bei dem Projekt beteiligt ist



Rechtliche Beurteilung Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften (1)

- Aus der Rsp des VwGH ergibt sich, dass die **Pflicht zur Rechtsfindung die Pflicht zur sachgerechten Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen einschließt** (vgl VwGH vom 29.01.1966, 1766/65). Diese **Pflicht wurde allerdings mehrfach verletzt**, da sich das LVwG. Steiermark trotz des ausführlichen Vorbringens der Revisionswerberin nicht mit dem vorgelegten Rechtsgutachten auseinandergesetzt hat.
- Das von dem LVwG Steiermark durchgeführte Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang ist als unzureichend zu betrachten.



Rechtliche Beurteilung Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften (2)

- Die Revisionswerberin hat ein **Rechtsgutachten vom 29.12.2016 von Herrn Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer eingeholt**, welches den Rechtsstandpunkt wie folgt belegt:
 - Gegenstand einer Volksbefragung können die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sein
 - Gemeinderat der Stadtgemeinde Graz setzt sich mit seiner Begründung über den eindeutigen Gesetzeswortlaut hinweg und stützt sich auch auf Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, die eine andere Rechtslage zum Gegenstand hatten
 - Die **Formulierung der gestellten Frage ist insofern eindeutig**, als sie unmissverständlich sämtliche von der Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe in Zukunft noch zu treffenden Maßnahmen erfasst.



Rechtliche Beurteilung Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften (2)

- Das Rechtsgutachten wurde bei der Entscheidung des LVwG Steiermark zwar erwähnt aber keinesfalls dem Erkenntnis zugrunde gelegt.
- Diese angeführte Rechtswidrigkeit belastet das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren wurde unter Verletzung von Verfahrensvorschriften durchgeführt, weil **der maßgebliche Sachverhalt nicht festgestellt wurde**



Rechtliche Beurteilung Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften (3)

- Diese Vorgehensweise – Missachtung des Rechtsgutachtens und somit eines essentiellen von der Revisionswerberin vorgelegten Beweismittels – belastet die verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigung mit wesentlicher Unschlüssigkeit und bewirkt einen wesentlichen Verfahrensmangel.
- Bei richtiger Beachtung des Rechtsgutachtens, wäre das LVwG Steiermark zu einer anderen Entscheidung gekommen



Rechtliche Beurteilung Anträge an den VwGH

Der Revision Folge geben und das angefochtene Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 01.02.2017, GZ: 41.18-3300/2016-6, dahingehend abändern, dass dem Antrag der Revisionswerberin vom 28.09.2016 von 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten bezüglich der **Durchführung einer Volksbefragung, statt gegeben** wird

In eventu

Der Revision Folge geben und das angefochtene Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 01.02.2017, GZ: 41.18-3300/2016-6, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs 2 Z 3 VwGG **aufheben**.



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**

Für weitere Fragen: office@ralist.at